

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ: 5436/3-7/86

Bei Beantwortung bitte angeben.

An das

Präsidium des Nationalrates

in Wien

mdE um Kenntnismahme

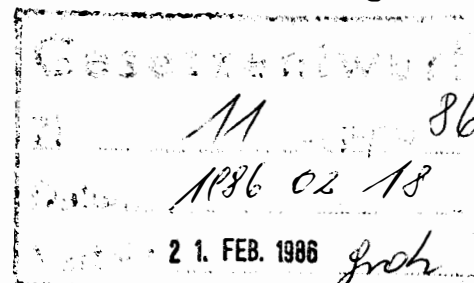
1014 Wien

Minoritenplatz 5

Postfach 104

Tel. (0222) 66 20 DW: 42 32
44 58

Sachbearbeiter: Dr. Frdhauf
Dr. Hornig



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr.184/1974, geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung *Dr. Wirtl*

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittle in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird.

Es wird ersucht, zu diesem Entwurf bis längstens

10. April 1986

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zum ausgesandten Entwurf angenommen werden.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr.178/1961, wird ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hievon in Kenntnis zu setzen.

Anlage

Wien, am 14. Februar 1986

Der Bundesminister:

Dr. FISCHER e.h.

F.d.R.d.A.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B u n d e s g e s e t z

vom , mit
dem das Tierversuchsgesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

"§ 3. (1) Tierversuche dürfen nur auf Grund behördlicher Bewilligungen durchgeführt werden.

(2) Die Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen nach Abs.1 ist nur zu erteilen, wenn

1. im Hinblick auf den Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch und Tier ein berechtigtes Interesse an den Versuchen
 - a) zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten,
 - b) zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse, auch im Bereich der Grundlagenforschung, die eine Verbesserung der bestehenden Möglichkeiten erwarten lassen oder
 - c) für Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung, besteht,

- 2 -

2. die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere (alternative) Methoden und Verfahren bzw. in den Fällen der wissenschaftlichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe, insbesondere durch Film und andere audiovisuelle Mittel, erreicht werden können,
3. die erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten zur Haltung und Betreuung der Versuchstiere und zur Durchführung des Tierversuches zur Verfügung stehen,
4. Personen mit den Voraussetzungen des § 5 und überdies das erforderliche fachkundige Hilfspersonal insbesondere auch zur Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch vorhanden sind und
5. die ordnungsgemäße Unterbringung und Betreuung der Versuchstiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind.

(3) Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches dem Antragsteller zugänglich sind und an der Richtigkeit der Ergebnisse dieses Tierversuches keine berechtigten Zweifel bestehen."

2. § 4 lautet:

"§ 4. (1) Die Bewilligung kann inhaltlich beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies zur Wahrung der Einhaltung des § 3 Abs.2 und des § 6 erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs.2 nachträglich wegfallen und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird oder während der Laufzeit des Tierversuches Ergebnisse im Sinne des § 3 Abs.3 zugänglich werden. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder eine der mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt wird oder wenn wiederholt Strafen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 9 Abs.2 und 3 verhängt wurden.

(2) Die Bewilligung hat die Tierversuche nach ihrem Zweck sowie nach Zahl und Art der Versuchstiere zu bezeichnen sowie die Person anzugeben, die in der jeweiligen Versuchseinrichtung mit der Durchführung oder Aufsicht über den Tierversuch gemäß § 5 betraut ist (Leiter des Tierversuches).

(3) Zuständige Behörde zur Erteilung der Bewilligung ist für Tierversuche

1. in den Angelegenheiten des § 1 lit.a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
2. in den Angelegenheiten des § 1 lit.b der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und
3. in den Angelegenheiten des § 1 lit.c der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(4) Der Bewilligungsinhaber (§ 3 Abs.1) ist verpflichtet, der zuständigen Behörde (Abs.3) unverzüglich den Wegfall von Voraussetzungen nach § 3 Abs.2 sowie den Wechsel von Personen im Sinne des Abs.2 anzuzeigen."

- 4 -

3. § 6 Abs.1 lautet:

"§ 6. (1) Tierversuche sind stets auf das unerläßliche Ausmaß zu beschränken. Sie sind unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden durchzuführen. Versuche an in der Entwicklungsreihe höher stehenden Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht auch mit niedriger stehenden Tierarten erreicht werden kann."

4. Der bisherige Text des § 7 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgende Abs.2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Der Bewilligungsinhaber hat innerhalb von vier Wochen nach Beendigung eines Tierversuches dem für die Bewilligung dieses Tierversuches zuständigen Bundesministerium eine Meldung über den Zweck des Versuches, Zahl und Art der verwendeten Versuchstiere sowie das Ergebnis des Versuches zu erstatten. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegende Ergebnisse sind ehestmöglich nachzureichen.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat eine Meldung im Sinne des Abs.2 auch während der Laufzeit eines Tierversuches zu erstatten, sofern dies in der Bewilligung vorgeschrieben ist oder die zuständige Bewilligungsbehörde eine entsprechende Aufforderung erteilt.

(4) Der Bewilligungsinhaber hat dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Versuchstiere nach Art und Anzahl bekanntzugeben."

5. § 8 Abs.1 lautet:

"§ 8. (1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes obliegt in den Angelegenheiten des § 1 lit.a dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 1 lit.b und c den Bezirksverwaltungsbehörden."

6. Im § 8 Abs.3 wird das Zitat "§ 7" durch das Zitat "§ 7 Abs.1" ersetzt.

7. Nach § 8 werden folgende §§ 8a bis 8c eingefügt:

"§ 8a. Die Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Gesundheit und Umweltschutz haben nach Maßgabe des Standes der Wissenschaft die Ausarbeitung anderer (alternativer) Methoden und Verfahren im Sinne des § 3 Abs.2 Z 2 zu fördern.

§ 8b. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie haben dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz jeweils eine Ausfertigung von Bewilligungen gemäß § 3 Abs.2 und der Meldungen gemäß § 7 Abs.2 und 3 zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat sämtliche nach diesem Bundesgesetz erteilte Bewilligungen sowie die ihm gemäß § 7 Abs.2 und 3 sowie gemäß Abs.1 vorgelegten Meldungen und Ausfertigungen von Bewilligungen in einem Verzeichnis evident zu halten (Tierversuchsregister).

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die nach § 7 Abs.4 erstatteten Meldungen statistisch zu

- 6 -

erfassen. Diese Statistik ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über die im vorangegangenen Kalenderjahr nach diesem Bundesgesetz erteilten Bewilligungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

§ 8c. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen, insbesondere die nach § 3 Abs.2 zu beachtenden Voraussetzungen, die Haltung und Unterbringung der Versuchstiere sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten Hilfspersonals erlassen."

8. § 9 lautet:

"§ 9. (1) Wer einen Tierversuch entgegen § 3 Abs.1 ohne behördliche Bewilligung durchführt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 5.000,-- S bis 50.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen, bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe von 50.000,-- S bis 100.000,-- S im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen, zu bestrafen.

(2) Wer

1. einen Tierversuch entgegen den Bestimmungen des § 5 durchführt, oder
 2. als Leiter eines Tierversuches (§ 5) nicht für die Einhaltung der Bestimmungen des § 6 sorgt,
- begeht, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Be-

zirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 10.000,-- S bis 50.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen, bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe von 50.000,-- S bis 100.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

(3) Wer

1. als Leiter von Tierversuchen (§ 5) die Führung von Aufzeichnungen nach § 7 Abs.1 unterläßt, unvollständige oder wissentlich unrichtige Aufzeichnungen führt, oder
2. Auskünfte nach § 8 Abs.3 nicht, nicht vollständig oder wissentlich unrichtig erteilt oder den Zutritt oder die Einsichtnahme in Unterlagen nach § 8 Abs.3 verweigert, oder
3. als Bewilligungsinhaber die unverzügliche Anzeige nach § 4 Abs.4 oder eine der im § 7 Abs.2 bis 4 vorgesehenen Meldungen unterläßt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 10.000,-- S bis 50.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen, zu bestrafen."

9. § 12 Abs.2 lautet:

"(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in den Angelegenheiten des § 1 lit.a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 1 lit.b der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in den Angelegenheiten des § 1 lit.c sowie hinsichtlich des § 8b Abs.2 und 3 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des § 8c der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Wissenschaft und Forschung und hinsichtlich des § 10 der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut."

- 8 -

A r t i k e l I I

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1987 in Kraft.

(2) Anhängige Verfahren über Anträge auf Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen in den Angelegenheiten des § 1 lit.b und c sind von den Bezirksverwaltungsbehörden unverzüglich dem zuständigen Bundesminister abzutreten.

(3) Tierversuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes durchgeführt werden und bisher keiner Bewilligung bedurften, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der zuständigen Behörde mit dem Antrag auf Bewilligung bekanntzugeben. Sie dürfen bis zur Entscheidung der Behörde fortgesetzt werden. Wird kein Antrag gestellt, so endet die Berechtigung zur Durchführung des Tierversuches mit Ablauf der Dreimonatsfrist.

(4) Tierversuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund einer Bewilligung durchgeführt werden, sind der zuständigen Behörde unter Anschluß einer Ausfertigung der Bewilligung innerhalb von drei Monaten bekanntzugeben. Die Behörde hat innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Bekanntgabe Bewilligungen, die nicht der geänderten Rechtslage entsprechen, in Berücksichtigung der geänderten Rechtslage abzuändern oder zu beheben. Bis zu dieser Entscheidung dürfen Tierversuche im Rahmen der bisherigen Bewilligung weitergeführt werden; gleiches gilt, wenn die Behörde innerhalb der sechs Monate keine solche Entscheidung trifft.

(5) Bewilligungen, die entgegen Abs.4 nicht innerhalb von drei Monaten bekanntgegeben werden, treten mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

- 9 -

A r t i k e l I I I

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 12
Abs.2 des Tierversuchsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

V o r b l a t t

A. Problem:

Trotz der bestehenden Regelungen des Tierversuchsgesetzes, BGBl.Nr. 184/1974, sind Tiere im Zusammenhang mit Tierversuchen nicht ausreichend geschützt. Es gilt daher, entsprechende Verbesserungen der Rechtslage vorzunehmen.

B. Ziel:

Tierversuche sollen aus ethischen Überlegungen auf das absolut erforderliche Mindestmaß reduziert werden.

C. Inhalt:

Das unter B. genannte Ziel soll wie folgt verwirklicht werden:

1. Bewilligungspflicht nunmehr für sämtliche Tierversuche;
2. Klarstellung, daß auf zugängliche Ergebnisse bereits durchgeführter Tierversuche Bedacht zu nehmen ist;
3. Strengste Voraussetzungen für die Bewilligung von Tierversuchen;
4. Bewilligung der Durchführung von Tierversuchen durch den jeweils zuständigen Bundesminister, um dadurch eine einheitlich strenge Vollziehung des Gesetzes sicherzustellen;
5. Statistische Erfassung von Tierversuchen und Führung eines Tierversuchsregisters;

- 2 -

6. Gesetzesauftrag an die Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Gesundheit und Umweltschutz, alternative Methoden zu fördern.

7. Erhöhung der Strafen.

D. Alternativen:

Bisheriger Zustand oder völliges Verbot aller Tierversuche mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Gesundheit von Menschen, Konsumentenschutz, Wissenschaft, etc.

E. Kosten:

Es ist ein zusätzlicher Personalbedarf in der Höhe von ca. 6 Dienstposten der Verwendungsgruppe a und 4 Bediensteten der Verwendungsgruppe b zu erwarten. Darüber hinaus wird mit der Vollziehung des Gesetzes auch eine beträchtliche Steigerung des Sachaufwandes, insbesondere durch Sachverständigentätigkeit, verbunden sein.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Durch das Bundesgesetz vom 7. März 1984, BGBl.Nr.184, betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz) wurde die Durchführung von Tierversuchen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die bisherige Erfahrung zeigt jedoch, daß die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen, um Tierversuche auf das durch höherwertige Interessen gerechtfertigte absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfes sind lange Diskussionen mit Vertretern des Tierschutzes sowie der Wissenschaft vorausgegangen. Dabei reichten die Forderungen von der Aufrechterhaltung der jetzigen Rechtslage bis hin zum völligen Verbot sämtlicher Tierversuche. Eine Resümee lautet, Tierversuche nur dort vorzunehmen, wo alternative Methoden nicht zur Verfügung stehen und der angestrebte Versuchszweck absolut höherwertige Ziele verfolgt. Das ist auch gegenüber der Wissenschaft vertretbar.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt dem Ergebnis dieser Diskussionen Rechnung. Während ein völliger Verzicht auf Tierversuche aus wissenschaftlichen, insbesondere medizinischen Notwendigkeiten nicht verantwortet werden kann, so muß doch aus der Erkenntnis, daß die dem Menschen übertragene Verantwortung auch zu einem umfassenden Schutz für die seiner Obhut anheimgegebenen Lebewesen verpflichtet, dafür Sorge getragen werden, daß Tierversuche auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben. Für die Zulässigkeit von Tierversuchen ist somit schließlich das Ergebnis jener Güterabwägung entscheidend, die zwischen dem Schutz für die Tiere einerseits und dem Fortschritt der dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier dienenden Wissenschaften andererseits vorzunehmen ist.

Diesen Grundsätzen sollte bereits die bisherige Rechtslage Rechnung tragen. Aus den eingangs erwähnten Gründen ist es aber geboten, dieses Anliegen durch noch strengere Vorschriften und die nachstehenden Zielsetzungen abzusichern:

1. Das Ziel, Tierversuche auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren und nur dann vorzunehmen, wenn sie im Hinblick auf eine Verbesserung des Schutzes von Leben und Gesundheit des Menschen aber auch der Tiere selbst geboten sind, setzt voraus, sämtliche Tierversuche einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen.
2. Ein die Durchführung von Tierversuchen rechtfertigendes höherwertiges Interesse ist dann nicht gegeben, wenn die durch die Versuche zu erwartenden Ergebnisse auf Grund von bereits vorgenommenen gleichen Versuchen, in zugänglicher Form vorliegen. Es soll daher bei der Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Durchführung von Tierversuchen auch auf die Ergebnisse bereits durchgeführter Tierversuche, sofern diese zugänglich sind, Bedacht genommen werden.
3. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Tierversuchen sind gegenüber der geltenden Rechtslage strenger zu fassen. Dabei ist insbesondere ausdrücklich festzuhalten, daß das berechtigte Interesse an den Versuchen im Hinblick auf den Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch und Tier vorliegen muß. Damit wird sprachlich klargestellt, daß nur auf Grund einer entsprechenden Güterabwägung die Durchführung eines Tierversuches gerechtfertigt werden kann. Tierversuche sind jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn alternative Methoden und Verfahren zur Verfügung stehen.
4. Nach der bisher geltenden Rechtslage obliegt die Erteilung der Bewilligung von Tierversuchen in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie in den Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle den Bezirksverwaltungsbehörden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und - dem Auftrag des Gesetzgebers entsprechenden - strengen Vollziehung

- 3 -

soll in Zukunft die Bewilligung ausschließlich durch die in Betracht kommenden Zentralstellen erfolgen, wie dies bereits bisher in den Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung der Fall ist.

Die Bewilligung sämtlicher Tierversuche durch den zuständigen Bundesminister führt weiters auch dazu, daß ein genauer Überblick über die in Österreich vorgenommenen Tierversuche gewonnen werden kann.

5. Um diesen Überblick zu erzielen, wird der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz beauftragt, sämtliche Tierversuche in einem Tierversuchsregister evident zu halten und so die Versuche nach Art und Zahl der verwendeten Tiere statistisch zu erfassen. Dem berechtigten Anliegen nach Transparenz wird dadurch entsprochen, daß die Statistik jährlich zu veröffentlichen ist. Die für das Tierversuchsregister benötigten Angaben erhält der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Vorlage der Bewilligungen sowie durch entsprechende Meldungen über Art und Ergebnis von Tierversuchen.

Der so erzielte genaue Überblick wird auch eine wesentliche Entscheidungshilfe für die zur Bewilligung zuständigen Behörden sein. Insbesondere kann bei der Führung des Tierversuchsregisters auch festgehalten werden, ob die Ergebnisse von Tierversuchen bereits in einschlägiger Literatur ihren Niederschlag gefunden haben und auf diese Weise auch allgemein zugänglich sind. Es wird Aufgabe der Bewilligungsbehörde sein, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine entsprechende Auskunft vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz einzuholen.

6. Ein entsprechender Gesetzesauftrag sieht vor, daß die Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Gesundheit und Umweltschutz nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft die Ausarbeitung entsprechend wissenschaftlich fundierter alternativer Methoden und

Verfahren fördern. Dies wird nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen Mittel auch die finanzielle Förderung einschlägiger Projekte umfassen.

7. Eine neue Verordnungsermächtigung soll dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz in Hinkunft - sofern dies geboten ist - die Möglichkeit bieten, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Wissenschaft und Forschung noch nähere Bestimmungen zu erlassen. Im Hinblick auf den dabei zu wahrenden Stand der Wissenschaften könnte es zweckmäßig sein, bei der Ausarbeitung dieser Verordnung auch einen entsprechenden Fachbeirat zu befragen.
8. Schließlich soll durch entsprechende Erhöhung der Strafen sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht gesetzwidrigen Tierversuchen vorgebeugt werden.

Durch die angestrebte genaue Prüfung jedes vorzunehmenden Versuches wird für die mit der Vollziehung befaßten Behörden auch ein entsprechender Mehraufwand verbunden sein. Dieser Mehraufwand führt im Bereich der in Hinkunft zur Bewilligung zuständigen Bundesministerien zu einem erhöhten Personalbedarf im Ausmaß von voraussichtlich 6 Bediensteten der Verwendungsgruppe a und 4 Bediensteten der Verwendungsgruppe b sowie zu einer gleichfalls beträchtlichen Steigerung des Sachaufwandes. In diesem Zusammenhang ist auf die zu erwartende Steigerung der Sachverständigentätigkeit sowie auf die durch das zu führende Tierversuchsregister verursachten Kosten zu verweisen.

Eine genaue Quantifizierung der zu erwartenden Kosten ist derzeit noch nicht möglich, zumal nicht abgesehen werden kann, ob über die erwähnten Bediensteten der Verwendungsgruppe a und b hinaus auch zusätzliche Bedienstete der Verwendungsgruppe c und d erforderlich sind.

- 5 -

Die Mittel für die Förderung der alternativen Methoden und Verfahren sind durch die in den jeweils durch das Bundesfinanzgesetz dem Bund für Förderungszwecke zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Gesetzes ergeben sich aus Art. 10 Abs.1 Z 8 und Z 12 B-VG sowie Art. 14 Abs.1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3):

1. Die Neufassung des Abs.1 dient bloß der sprachlichen Verbesserung und bringt inhaltlich keine Änderung; auf den ersatzlosen Entfall des § 4 Abs.4 ist durch Streichung des entsprechenden Zitates Bedacht zu nehmen.
2. Die Neufassung der Z 1 des Abs.2 bringt deutlich zum Ausdruck, daß im Sinne der bereits im allgemeinen Teil dargestellten Güterabwägung ein berechtigtes Interesse an den Versuchen wegen deren Bedeutung für den Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch und Tier vorliegen muß. Der hohe Wert des Lebens der Tiere rechtfertigt auch die Vornahme von Tierversuchen, die im Interesse von Leben oder Gesundheit von Tieren vorzunehmen sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Entwicklung von Arzneimitteln, die zur Anwendung an Tieren bestimmt sind (Veterinärarzneimittel), zu verweisen.

Die strengen Voraussetzungen der Z 1 des Abs.2 werden auch besonders im Hinblick auf Tierversuche für Zwecke der Erprobung und der Prüfung von Kosmetika zum Tragen kommen:

Um Krankheiten vorzubeugen, ist es auch im Zusammenhang mit der Entwicklung kosmetischer Produkte geboten, deren Verträglichkeit und Auswirkungen auf den Menschen festzustellen. Derartige Tierversuche werden auch in Zukunft zulässig sein, doch wird stets besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, ob tatsächlich ein berechtigtes Interesse an dem Versuch im Hinblick auf den Schutz von Leben oder Gesundheit gegeben ist.

- 7 -

Analoge Überlegungen gelten auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen chemischen Produkten.

Während nach der geltenden Fassung des § 3 Abs.2 Z 1 eine Bewilligung zur Durchführung eines Tierversuches unter anderem dann zu erteilen ist, wenn dies zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse dient, wird dies in Zukunft nicht nur an die allgemeine Voraussetzung der Z 1, nämlich dem berechtigten Interesse im Hinblick auf den Schutz von Leben oder Gesundheit, geknüpft, sondern auch die Erwartung einer Verbesserung bestehender Möglichkeiten voraussetzen.

Die Neufassung der Z 2 verdeutlicht den Subsidiaritätsgedanken für Tierversuche, indem die bereits im geltenden Gesetzestext enthaltene Wendung "andere Methoden und Verfahren", bei deren Vorliegen Tierversuche gleichfalls ausgeschlossen sind, durch den Ausdruck "alternativ" ergänzt wird.

Weiters sind im Zusammenhang mit den die Durchführung von Tierversuchen ausschließenden sonstigen Lehrbehelfen aus Gründen der Verdeutlichung als Beispiele ausdrücklich Film- und andere audiovisuelle Mittel zu nennen.

Die Qualifikation des Hilfspersonals wird durch eine Lehre in der Tierpflege oder durch eine dieser gleichzusetzende Ausbildung nachzuweisen sein.

3. Gegen die bisherige Regelung des Tierversuchsgesetzes sowie gegen dessen Vollziehung wurde u.a. auch der Vorwurf erhoben, es würde bei Erteilung von Bewilligungen nicht ausreichend auf bereits durchgeführte Tierversuche Bedacht genommen werden.

Aus diesem Grund sieht der Entwurf vor, daß die Erteilung einer Bewilligung jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn

- 3 -

die Ergebnisse eines gleichen Versuches dem Antragsteller zugänglich sind und an der Richtigkeit dieser Ergebnisse keine berechtigten Zweifel bestehen. Dies gilt insbesondere auch für die Ergebnisse im Ausland durchgeführter Tierversuche, sofern auch diese Ergebnisse entsprechend zugänglich sind und die Tierversuche im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft in dem betreffenden ausländischen Staat als gleichwertig betrachtet und somit anerkannt werden können.

Die Führung des Tierversuchsregisters (siehe dazu auch Art. I Z 7) bietet auch die Möglichkeit, einschlägige Publikationen zu dokumentieren und damit schon durch entsprechende Literaturangaben Aufschluß darüber zu geben, ob Ergebnisse eines gleichen Tierversuches in zugänglicher Form vorliegen.

Zu Art. I Z 2 (§ 4):

1. Die nach Abs.1 schon bisher gegebene Möglichkeit des Widerrufes einer erteilten Bewilligung ist insofern zu erweitern, als ein derartiger Widerruf auch dann zu erfolgen hat, wenn während der Laufzeit eines Tierversuches Ergebnisse eines gleichen Versuches, an deren Richtigkeit keine Zweifel bestehen, zugänglich werden.
2. Um eine genaue Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes zu ermöglichen, sowie für das durch die vorliegende Novelle verfolgte Ziel der Erreichung eines genauen statistischen Überblicks ist es durch Erweiterung des Abs.2 geboten, daß die Bewilligung eine genaue Bezeichnung des Zweckes der Zahl und Art der Versuchstiere zu enthalten hat.

Zur Klarstellung der Verantwortlichkeit ist weiters eine genaue Angabe der als Leiter des Tierversuches mit der Durchführung und Aufsicht betrauten Person vorzunehmen.

- 9 -

3. Die Neufassung des Abs.3 verwirklicht die Forderung nach Zentralisierung der für die Bewilligung zuständigen Behörden. Im Gegensatz zu den bisher hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, die für Tierversuche in den Angelegenheiten des § 1 lit.b und c die Bewilligung zu erteilen hatten, wird durch die künftige Genehmigung durch den jeweils zuständigen Bundesminister ein Höchstmaß an wissenschaftlicher Kontrolle und damit auch ein entsprechend strenger Prüfungsmaßstab gewährleistet. Diese Änderung ist nicht dahin zu verstehen, daß die bisher mit der Prüfung von Anträgen auf Bewilligung der Durchführung von Tierversuchen befaßten Amtstierärzte der Bezirksverwaltungsbehörden die sie treffenden Pflichten vernachlässigt hätten. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die den sachlich in Betracht kommenden obersten Behörden zustehenden Möglichkeiten bei der Prüfung derartiger Anträge, insbesondere auf wissenschaftlichem Gebiet, weit über den Rahmen der Bezirksverwaltungsbehörden hinausgehen. Wenn mit den zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen nicht das Auslangen gefunden wird, werden nichtamtliche Sachverständige gemäß § 52 Abs.2 AVG 1950 zu bestellen sein.
4. Durch den ersatzlosen Entfall des bisherigen Abs.4 wird ausgeschlossen, daß in Hinkunft Tierversuche ohne behördliche Bewilligung durchgeführt werden dürfen; der bisherige Abs.5 wird wörtlich unverändert zu Abs.4.

Zu Art. I Z 3 (§ 6 Abs.1):

Die durch die vorliegende Novelle angestrebten Ziele erfordern es auch ausdrücklich vorzusehen, daß für Tierversuche in der Entwicklungsreihe möglichst nieder stehende Tiere herangezogen werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 7) und Z 6 (§ 8 Abs.3):

Zur vollständigen Information der für die Bewilligung von Tierversuchen zuständigen Zentralstellen ist es weiters erforderlich,

daß der Bewilligungsinhaber nach Beendigung eines Tierversuches Meldungen über den Zweck des Versuches, Zahl und Art der verwendeten Versuchstiere sowie das Ergebnis des Versuches erstattet. Sollte das Ergebnis eines Tierversuches erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, so ist es ehestmöglich nachzureichen.

Ausgehend von der sich schon aus der Bundesverfassung ergebenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs.3 B-VG) ist auch ohne ausdrückliche Regelung im Tierversuchsgesetz selbst sichergestellt, daß die den Behörden zukommenden Daten jedenfalls dann geheimzuhalten sind, wenn dies im Interesse der das Ergebnis meldenden Partei geboten ist.

Im Interesse einer erleichterten Kontrolle des Tierversuches ist insbesondere im Hinblick auf Tierversuche, die während eines langen Zeitraumes durchgeführt werden, weiters vorzusehen, daß derartige Meldungen nicht nur nach Beendigung, sondern auf Grund von entsprechenden Vorschreibungen in der Bewilligung oder auf Aufforderung der zuständigen Bewilligungsbehörde auch während der Laufzeit des Tierversuches zu erstatten sind.

Die statistische Erfassung der Tierversuche durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz (vgl. § 3 Abs.3) erfordert es schließlich, daß Bewilligungsinhaber jährlich die im abgelauenen Jahr verwendeten Tiere bekanntzugeben haben.

Verstöße gegen diese Übermittlungspflichten werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs.3 Z 3 zu bestrafen sein.

Die Änderung des Zitates im § 8 Abs.3 ergibt sich aus der Änderung des § 7.

Zu Art. I Z 5 (§ 8 Abs.1):

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes soll auch in Hinkunft in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (§ 1 lit.b) und in den Angelegenheiten des

- 11 -

Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (§ 1 lit.c) weiter durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen.

Im Zuge der diesem Gesetzentwurf vorangegangenen Diskussion stand weiters zur Erwägung, auch die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes den zuständigen obersten Behörden zu übertragen. Da diese jedoch regelmäßig dieser Verpflichtung durch die Erteilung entsprechender Aufträge an die Bezirksverwaltungsbehörde Rechnung tragen würden, scheint es schon aus ökonomischen Überlegungen angebracht, diese Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden bestehen zu lassen, zumal dadurch in keiner Weise ausgeschlossen wird, daß auch die in Betracht kommenden obersten Behörden insbesondere durch die Erteilung entsprechender Weisungen oder im Erlaßweg für eine entsprechend strenge Kontrolle sorgen.

Soll diese Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden unberührt bleiben, ist im Hinblick auf die Änderung des § 4 Abs.3 eine entsprechende Anpassung des § 8 Abs.1 vorzunehmen.

Zu Art. I Z 7 (§§ 8a bis 8c):

A. § 8a:

Das Ziel einer möglichst starken Reduzierung von Tierversuchen wird vor allem auch dadurch erreicht, daß in zunehmendem Maße alternative Methoden und Verfahren entwickelt werden. Aus diesem Grund soll die Ausarbeitung wissenschaftlich fundierter Alternativen auch durch die zuständigen Bundesminister gefördert werden.

Die Mittel für die Förderung der alternativen Methoden und Verfahren sind durch die in den jeweils durch das Bundesfinanzgesetz dem Bund für Förderungszwecke zur Verfügung gestellten Mittel bedeckt. Entsprechende Ausgaben werden daher durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz zu gewährleisten sein.

B. § 8b:

Ein Hauptpunkt in der gegen die bestehende Rechtslage geäußerten Kritik bestand darin, daß keinerlei Überblick über die in Österreich durchgeführten Tierversuche gewonnen werden kann.

Diesem Vorwurf wird einerseits schon dadurch Rechnung getragen, als eine Bewilligung der Durchführung von Tierversuchen in Hinkunft ausschließlich durch die jeweils zuständige oberste Behörde erfolgen wird (vgl. § 4 Abs.3 neu), andererseits kann aber erst durch die zentrale Führung eines Verzeichnisses sämtlicher Tierversuche ein vollständiger Überblick gewonnen werden.

Dieser Überblick über die in Österreich durchgeführten Tierversuche wird nun durch das vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu führende Tierversuchsregister erzielt werden. Die dafür notwendigen Daten erhält der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Vorlage der Bewilligung sowie jener Meldungen, die gemäß den neuen Abs.2 und 3 des § 7 zu erstatten sind.

Aus den so gewonnenen Angaben wird es in Hinkunft möglich sein, genau zu beurteilen, ob der zur Bewilligung beantragte Tierversuch im Hinblick auf die im § 3 Abs.2 Z 1 und 2 und Abs.3 angeführten Voraussetzungen zu genehmigen ist. Es wird Aufgabe des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung sein, vor Erteilung der Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen, die in den Wirkungsbereich dieser Ressorts fallen, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu befragen, um eine entsprechende Auskunft aus dem Register zu erhalten. Datenschutz und Amtsverschwiegenheit werden dabei jedenfalls zu wahren sein.

Dem in den bereits mehrfach erwähnten Diskussionen schließlich wiederholt gestellten Verlangen nach Information der Öffentlichkeit wird durch die im § 8b Abs.3 vorgesehene jährliche Veröffentlichung der Statistik über Tierversuche entsprochen. Grundlage dieser Statistik werden die vom Bewilligungsinhaber gemäß § 7 Abs.4 zu erstattenden Meldungen sein.

C. § 8c:

Die neue Verordnungsermächtigung des § 8c soll in Zukunft dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Möglichkeit dafür bieten, bei entsprechender Notwendigkeit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Wissenschaft und Forschung weitere detaillierte Vorschriften zu erlassen. Sofern sich dies zur Wahrung des jeweiligen Standes der Wissenschaften als zweckmäßig erweist, könnte bei der Ausarbeitung dieser Verordnung auch ein qualifizierter Fachbeirat befaßt werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 9):

Sämtliche Verbesserungen schienen jedoch in Frage gestellt, würden die bisher geltenden geringen Strafsätze unverändert bleiben. Erst durch eine entsprechende Strafhöhe und den damit verbundenen spezial- und generalpräventiven Wirkungen wird eine Beachtung der strengen Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes sichergestellt sein. Die Strafraumen werden daher auf Geldstrafen bis 50.000,-- S bzw. 100.000,-- S erhöht.

Schließlich sind auch die neuen Übermittlungspflichten gemäß § 7 Abs.2 bis 4 unter Strafsanktion zu stellen (vgl. § 9 Abs.3 Z 3).

Zu Art. I Z 9 (§ 12 Abs.2):

Erweiterung der Vollzugsbestimmung im Hinblick auf die neuen §§ 8a bis 8c. Eine Nennung auch der neuen §§ 8a und 8b Abs.1 in der Vollzugsbestimmung kann unterbleiben, da diese Gesetzesstellen im Sinne der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung in den Angelegenheiten des § 1 lit.a, des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie in den Angelegenheiten des § 1 lit.b sowie des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz in den Angelegenheiten des § 1 lit.c zu vollziehen sind.

T e x t g e g e n d e r s t e l l u n g

Derzeitige Fassung:

§ 3. (1) Tierversuche dürfen nur in Einrichtungen von physischen oder juristischen Personen oder von Personengesellschaften des Handelsrechts durchgeführt werden, denen durch die Behörde die Bewilligung zur Vornahme von Tierversuchen erteilt wurde, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 4 Abs.4 gegeben sind.

(2) Die Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen nach Abs.1 ist zu erteilen,

1. wenn ein berechtigtes Interesse an den Versuchen zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten bei Mensch und Tier, zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung gegeben ist;

Neue Fassung:

§ 3. (1) Tierversuche dürfen nur auf Grund behördlicher Bewilligungen durchgeführt werden.

(2) Die Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen nach Abs.1 ist nur zu erteilen, wenn

1. im Hinblick auf den Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch und Tier ein berechtigtes Interesse an den Versuchen
 - a) zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten,
 - b) zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse, auch im Bereich der Grundlagenforschung, die

eine Verbesserung der bestehenden Möglichkeiten erwarten lassen oder
c) für Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung, besteht,

2. wenn die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren bzw. in den Fällen der wissenschaftlichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe erreicht werden können;

3. wenn die erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten zur Haltung und Wartung der Versuchstiere und zur Durchführung des Tierversuches zur Verfügung stehen;

4. wenn Personen mit den Voraussetzungen des § 5 und überdies das erforderliche fachkundige Hilfspersonal insbesondere auch zur Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch vorhanden sind;

5. wenn die ordnungsgemäße Unterbringung und Wartung der Versuchstiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind.

2. die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere (alternative) Methoden und Verfahren bzw. in den Fällen der wissenschaftlichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe, insbesondere durch Film und andere audiovisuelle Mittel, erreicht werden können,

3. die erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten zur Haltung und Betreuung der Versuchstiere und zur Durchführung des Tierversuches zur Verfügung stehen,

4. Personen mit den Voraussetzungen des § 5 und überdies das erforderliche fachkundige Hilfspersonal insbesondere auch zur Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch vorhanden sind und

5. die ordnungsgemäße Unterbringung und Betreuung der Versuchstiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind.

(3) Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches dem Antragsteller zugänglich sind und an der Richtigkeit der Ergebnisse dieses Tierversuches keine berechtigten Zweifel bestehen.

§ 4. (1) Die Bewilligung kann inhaltlich beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies zur Wahrung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 Abs.2 und 6 erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs.2 nachträglich wegfallen und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder eine der mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt wird oder wenn wiederholt Strafen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 9 Abs.2 und 3 verhängt wurden.

§ 4. (1) Die Bewilligung kann inhaltlich beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies zur Wahrung der Einhaltung des § 3 Abs.2 und des § 6 erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs.2 nachträglich wegfallen und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird oder während der Laufzeit des Tierversuches Ergebnisse im Sinne des § 3 Abs.3 zugänglich werden. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder eine der mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt wird oder wenn wiederholt Strafen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 9 Abs.2 und 3 verhängt wurden.

(2) Die Bewilligung hat die Arten von Tierversuchen zu bezeichnen, für die sie erteilt wurde, sowie diejenigen Personen, die in der jeweiligen Versuchseinrichtung mit der Durchführung oder Aufsicht über Tierversuche gemäß § 5 betraut werden können (Leiter der Tierversuche).

(3) Zuständige Behörde zur Erteilung der Bewilligung ist für Tierversuche in Angelegenheiten des § 1 lit.a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 1 lit.b und c die Bezirksverwaltungsbehörde.

(4) Der Bewilligung bedürfen nicht:

1. Tierversuche, die in staatlichen Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung und der Veterinärverwaltung sowie in

(2) Die Bewilligung hat die Tierversuche nach ihrem Zweck sowie nach Zahl und Art der Versuchstiere zu bezeichnen sowie die Person anzugeben, die in der jeweiligen Versuchseinrichtung mit der Durchführung oder Aufsicht über den Tierversuch gemäß § 5 betraut ist (Leiter des Tierversuches).

(3) Zuständige Behörde zur Erteilung der Bewilligung ist für Tierversuche

1. in den Angelegenheiten den § 1 lit.a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
2. in den Angelegenheiten des § 1 lit.b der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und
3. in den Angelegenheiten des § 1 lit.c der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(4) Der Bewilligungsinhaber (§ 3 Abs.1) ist verpflichtet, der zuständigen Behörde (Abs.3) unverzüglich den Wegfall von Voraussetzungen nach § 3 Abs.2 sowie den

staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten innerhalb der diesen Anstalten gesetzlich übertragenen Aufgaben durchgeführt werden oder

2. sonstige Tierversuche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung durchzuführen sind oder
3. Eingriffe zur Prüfung von Seren oder Impfstoffen sowie diagnostischer Art an lebenden Tieren, wenn sie nach bereits erprobten oder wissenschaftlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und human- oder veterinärmedizinischen Zwecken dienen, sofern die Versuchstätigkeit vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird.

Wechsel von Personen im Sinne des Abs.2 anzuzeigen.

(5) Der Bewilligungsinhaber (§ 3 Abs.1) ist verpflichtet, der zuständigen Behörde (Abs.3) unverzüglich den Wegfall von Voraussetzungen nach § 3 Abs.2 sowie den Wechsel von Personen im Sinne des Abs.2 anzuzeigen.

§ 6. (1) Tierversuche sind stets auf das unerläßliche Ausmaß zu beschränken. Sie sind unter Vermeidung aller mit dem Ver-

§ 6. (1) Tierversuche sind stets auf das unerläßliche Ausmaß zu beschränken. Sie sind unter Vermeidung aller mit dem

- 6 -

suchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden durchzuführen.

Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden durchzuführen. Versuche an in der Entwicklungsreihe höher stehenden Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht auch mit niedriger stehenden Tierarten erreicht werden kann.

§ 7. Der Leiter des Tierversuches hat über die Tierversuche Aufzeichnungen zu machen, die den Zweck des Versuches, die Zahl, die Art und die Herkunft der verwendeten Versuchstiere (bei Hunden und Katzen überdies den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers), den Namen des Versuchsleiters und die Ergebnisse des Versuches zu beinhalten haben. Diese Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 7. (1) Der Leiter des Tierversuches hat über die Tierversuche Aufzeichnungen zu machen, die den Zweck des Versuches, die Zahl, die Art und die Herkunft der verwendeten Versuchstiere (bei Hunden und Katzen überdies den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers), den Namen des Versuchsleiters und die Ergebnisse des Versuches zu beinhalten haben. Diese Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat innerhalb von vier Wochen nach Beendigung eines Tierversuches dem für die Bewilligung dieses Tierversuches zuständigen Bundesministerium eine Meldung über den Zweck des

Versuches, Zahl und Art der verwendeten Versuchstiere sowie das Ergebnis des Versuches zu erstatten. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegende Ergebnisse sind ehestmöglich nachzureichen.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat eine Meldung im Sinne des Abs.2 auch während der Laufzeit eines Tierversuches zu erstatten, sofern dies in der Bewilligung vorgeschrieben ist oder die zuständige Bewilligungsbehörde eine entsprechende Aufforderung erteilt.

(4) Der Bewilligungsinhaber hat dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Versuchstiere nach Art und Anzahl bekanntzugeben.

§ 8. (1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes obliegt den gemäß § 4 Abs.3 zuständigen Behörden.

§ 8. (1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes obliegt in den Angelegenheiten des § 1 lit.a dem

- 8 -

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 1 lit.b und c den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) bleibt unverändert

(3) Personen, die von der Behörde hiez zu beauftragt sind, ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, während der Betriebszeiten der Zutritt zu den Tierversuchseinrichtungen (§ 3 Abs.2 Z 3) zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen (Aufzeichnungen nach § 7, Rechnungen, Korrespondenz) zu gestatten.

(2) bleibt unverändert

(3) Personen, die von er Behörde hiez zu beauftragt sind, ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, während der Betriebszeiten der Zutritt zu den Tierversuchseinrichtungen (§ 3 Abs.2 Z 3) zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen (Aufzeichnungen nach § 7 Abs.1, Rechnungen, Korrespondenz) zu gestatten.

§ 8a. Die Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Gesundheit und Umweltschutz haben nach Maßgabe des Standes der Wissenschaft die Ausarbeitung anderer (alternativer) Methoden und Verfahren im Sinne des § 3 Abs.2 Z 2 zu fördern.

§ 8b. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie haben dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz jeweils eine Ausfertigung von Bewilligungen gemäß § 3 Abs.2 und der Meldung gemäß § 7 Abs.2 und 3 zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat sämtliche nach diesem Bundesgesetz erteilte Bewilligungen sowie die ihm gemäß § 7 Abs.2 und 3 sowie gemäß Abs.1 vorgelegten Meldungen und Ausfertigungen von Bewilligungen in einem Verzeichnis evident zu halten (Tierversuchsregister).

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die nach § 7 Abs.4 erstatteten Meldungen statistisch zu erfassen. Diese Statistik ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über die im vorangegangenen Kalenderjahr nach diesem Bundesgesetz erteilten Bewilligungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

§ 8c. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen, insbesondere die nach § 3 Abs.2 zu beachtenden Voraussetzungen, die Haltung und Unterbringung der Versuchstiere sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten Hilfspersonals erlassen.

§ 9. (1) Wer einen Tierversuch entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 durchführt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1.000,-- S bis 15.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis drei Wochen, bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe von 10.000,-- S bis 30.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von zwei Wochen bis sechs Wochen, zu bestrafen.

§ 9. (1) Wer einen Tierversuch entgegen § 3 Abs.1 ohne behördliche Bewilligung durchführt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 5.000,-- S bis 50.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen, bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe von 50.000,-- S bis 100.000,-- S im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen, zu bestrafen.

(2) Wer

- a) einen Tierversuch entgegen den Bestimmungen des § 5 durchführt, oder
- b) als Leiter eines Tierversuches (§ 5) nicht für die Einhaltung der Bestimmungen des § 6 sorgt,

begeht, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 10.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen, bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe von 5.000,-- S bis 20.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer Woche bis vier Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer

- a) als Leiter von Tierversuchen (§ 5) die Führung von Aufzeichnungen nach § 7 unterläßt, unvollständige oder wesentlich unrichtige Aufzeichnungen führt, oder
- b) Auskünfte nach § 8 nicht, nicht vollständig oder wesentlich unrichtig erteilt oder den Zutritt nach § 8 verweigert, oder

(2) Wer

- 1. einen Tierversuch entgegen den Bestimmungen des § 5 durchführt, oder
- 2. als Leiter eines Tierversuches (§ 5) nicht für die Einhaltung der Bestimmungen des § 6 sorgt,

begeht, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 10.000,-- S bis 50.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen, bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe von 50.000,-- S bis 100.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

(3) Wer

- 1. als Leiter von Tierversuchen (§ 5) die Führung von Aufzeichnungen nach § 7 Abs.1 unterläßt, unvollständige oder wesentlich unrichtige Aufzeichnungen führt, oder
- 2. Auskünfte nach § 8 Abs.3 nicht, nicht vollständig oder wesentlich unrichtig erteilt oder den Zutritt oder die Einsichtnahme in

c) als Bewilligungsinhaber die unverzügliche Anzeige nach § 4 Abs.5 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 10.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen, zu bestrafen.

§ 12. (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten des § 1 lit.a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Angelegenheiten des § 1 lit.b der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in Angelegenheiten des § 1 lit.c der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz sowie hinsichtlich des § 10 der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Unterlagen nach § 8 Abs.3 verweigert, oder
3. als Bewilligungsinhaber die unverzügliche Anzeige nach § 4 Abs.4 oder eine der im § 7 Abs.2 bis 4 vorgesehenen Meldungen unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 10.000,-- S bis 50.000,-- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen, zu bestrafen.

§ 12. (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in den Angelegenheiten des § 1 lit.a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 1 lit.b der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in den Angelegenheiten des § 1 lit.c sowie hinsichtlich des § 8b Abs.2 und 3 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des § 8c der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Wissenschaft und Forschung und hinsichtlich des § 10 der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.